



Konsolidierte Fassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Studiengang „Digitale Kommunikation und Medientechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

Rechtlich verbindlich ist das als Verkündungsblatt Nr. 1505 bekannt gegebene [Änderungsdokument](#).

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung tritt am Tag nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien an der Technischen Universität Braunschweig

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät hat am 01.03.2023 und der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik hat am 19.06.2023 folgende Änderung der Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna- Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang in Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaft oder Medientechnik, oder Digitale Medientechnologien oder einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat, oder
 2. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang in Kommunikationswissenschaft oder Medienwissenschaft oder Medientechnik oder Digitale Medientechnologien oder einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

b) Ein Studiengang ist als fachlich eng verwandt anzusehen, wenn Kenntnisse im Umfang von insgesamt mindestens 30 Leistungspunkten in den in der Anlage 1 aufgelisteten fünf Bereichen A bis E erworben wurden und davon mindestens 10 Leistungspunkte aus wenigstens zwei der Bereiche A bis D und mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich E nachgewiesen wurden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 175 Leistungspunkte (83,5 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Abs. 3) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 20.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 20.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote jeweils einschließlich eines Verzeichnisses der absolvierten Module (z.B. Diploma Supplement),
 - b) Nachweise nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) in Form von z.B. Modulbeschreibungen. Die Nachweispflicht über die absolvierten Inhalte der Fachgebiete nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) obliegt dem Bewerber.
 - c) Ein Lebenslauf,
 - d) Nachweise über die Deutschkenntnisse nach § 2 Abs. 3.

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassung, Auswahlverfahren, Rangfolge

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) - bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Zulassungsausschuss (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der ersten 2 Semestern erbracht haben und den Nachweis darüber nicht bis zum 30.09. bzw. 31.03. des folgenden Jahres nachgewiesen haben und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn zum Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn zum Sommersemester nicht bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät sowie die Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik einen gemeinsamen Zulassungsausschuss.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören vier stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrergruppe und zwei der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden je Statusgruppe hälftig durch den Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und den Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik eingesetzt. Die Mitglieder wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidungen gem. § 2 Abs. 1 S. 2 und 3,
 - d) Entscheidungen über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Technischen Universität Braunschweig einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der gebildeten Ranglisten nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheidet über die Zulassung die Durchschnittsnote, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Medientechnik und Kommunikation, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 25.05.2017 (TU-Verkündungsblatt Nr. 1173), außer Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Digitale Kommunikation und Medientechnologien

	Fachgebiet	Kenntnisse und Kompetenzen
A	Mathematische Grundlagen	Die Bewerberinnen und Bewerber kennen wesentliche mathematische Grundbegriffe aus Algebra und Analysis. Sie beherrschen die wichtigsten Rechentechniken in den Gebieten: - Differentialrechnung in mehreren reellen Veränderlichen - Integralrechnung in mehreren reellen Veränderlichen - Lineare Algebra und analytische Geometrie. Sie kennen den Körper der komplexen Zahlen und können auf diesem einfache, algebraische Berechnungen durchführen.
B	Elektrotechnik Grundlagen (Hardware)	Bewerberinnen und Bewerber kennen grundlegende physikalische Größen und Einheiten, sowie die Grundbegriffe der Elektrotechnik und können entsprechende Berechnungen durchführen. Sie verfügen über Kenntnisse zu Verfahren der Netzwerkanalyse, wie Kirchhoffsche Sätze, Graphentheorie und Maschenstromverfahren und können das Systemverhalten von Netzwerken mit Hilfe der komplexen Wechselstromrechnung berechnen. Sie sind in der Lage, das zeitliche Verhalten linearer, zeitinvarianter Netzwerke im Frequenzbereich mit Hilfe der Fourier-Transformation bzw. Einschaltvorgänge mit Hilfe der Laplace-Transformation zu berechnen.
C	Informatik (Software)	Bewerberinnen und Bewerber kennen die grundlegenden Algorithmen und Datenstrukturen der Informatik. Sie sind in der Lage, für ein gegebenes Problem eine algorithmische Lösung zu formulieren. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der imperativen und objektorientierten Programmierung sowie den Umgang mit einer objektorientierten Programmiersprache, wie Java oder C++. Sie sind in der Lage, kleine Programme selbstständig zu entwickeln und dabei Aspekte der strukturierten Programmierung zu berücksichtigen.
D	Kommunikations- und Nachrichtentechnik	Bewerberinnen und Bewerber kennen wichtige Systeme und Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnik und können ihre Leistungsmerkmale beurteilen. Sie haben Grundkenntnisse der Informationstheorie, sowie der Quellen- und Kanalcodierung. Sie besitzen ein grundlegendes Verständnis digitaler Übertragungssysteme und kennen wichtige Systeme für die auditive und visuelle Kommunikation, sowie grundlegende Verfahren zur Aufzeichnung und Wiedergabe von Bild- und Tonsignalen. Sie haben ein grundlegendes Verständnis der Funktionsweise von Rechnernetzen. Sie können beschreiben, wie die Abläufe in Rechnernetzen aussehen. Des Weiteren haben sie ein grundsätzliches Verständnis dafür, welche Auswirkungen die Verteilung und Kommunikation durch Netze hat und wie damit umgegangen werden kann.
E	Kommunikationswissenschaft/ Medienwissenschaft	Bewerberinnen und Bewerber haben einen guten Überblick über grundlegende Theorien und Modelle der Kommunikationswissenschaft und verfügen über einführende Kenntnisse und Fertigkeiten empirischer Sozialforschung (vorzugsweise Methoden der Kommunikationswissenschaft).

Insgesamt sind Kenntnisse im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten in den fünf Bereichen A bis E nachzuweisen und davon mindestens 10 Leistungspunkte aus wenigstens zwei der Bereiche A bis D und mindestens 10 Leistungspunkte aus dem Bereich E.